

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung

Beitrag zur Förderung der Heimatkunde

Bis 1520 n. Chr. - mit einer Specialkarte des Oldenburgischen
Münsterlandes und den Plänen der alten Burgen Vechta und Cloppenburg

Niemann, Carl Ludwig

Oldenburg [u.a.], 1889

VII. Grundbesitz und Bewirtschaftung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4569

noch im Jahre 1700 zu Stettin wieder aufgelegt wurde. Zu Freckenhorst starb er 1554 als Kanonikus.

Wären die Hülfquellen nicht so außerordentlich dürftig, so würden wir sicher noch mehrere Namen von Männern hinzufügen können, welche, dem Oldenb. Münsterlande entsprossen, sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts durch Wissenschaft und Bildung ausgezeichnet und eine ehrenvolle Stellung im öffentlichen Leben eingenommen haben. Unter den vorliegenden Verhältnissen aber beweisen selbst diese wenigen aufgeführten Namen, daß das Old. Münsterland auch der höheren Bildung sich zugänglich gezeigt hat, und daß es daselbst Schulen gab, welche anregend wirkten und den Grund zur weiteren Fortbildung zu legen geeignet waren.

VII. Grundbesitz und Bewirtschaftung.

In bezug auf den Besitz und die Benutzung des Grund und Bodens im Oldenb. Münsterlande beim Ausgange des Mittelalters wird beim Abschlusse dieses Bandes ein kurzer Überblick manchem Leser gewiß willkommen sein. Eine allseitige Behandlung dieses Gegenstandes entspricht nicht dem Zwecke dieser Arbeit und würde zu weit führen.

Das Eigentumsrecht an Grund und Boden war im Verlaufe des Mittelalters fast ausschließlich beim Fürsten, beim Adel, bei den verschiedenen kirchlichen und milden Stiftungen und bei einigen freien Hofbesitzern. Vom Fürsten, beziehungsweise vom höheren Adel und der Kirche waren viele größere Besitzungen an den niederen Adel und an andere freie Leute übertragen als Lehn gegen gewisse Dienstleistungen im Kriege und bei sonstigen Angriffen, oder gegen besondere Hof- oder Verwaltungsdienste. Demnach unterschied man Kriegslehn und Ämterlehn. Andere Besitzungen wurden freien Pächtern gegen gewisse jährliche Abgaben übergeben, woraus meistens mit der Zeit die Erbpacht hervorging. Vielfach wurden auch Höfe bewirtschaftet von Leuten, welche noch in einem gewissen Hörig-

feits-Verhältnisse zum Besitzer standen. Diese mußten jährlich ein Bestimmtes an den Hof des Gutsherrn liefern und aushelfen durch Hand- und Span-Dienste nach Uebereinkommen oder nach herkömmlichem Rechte. (Also Naturalleistung statt Geldmiete!) Zur Bewirtschaftung der eigenen Höfe verwandte man auch noch hie und da eigentliche Leibeigene aus alter Zeit, aber diese waren hier selten und in ihrer Stellung wohl persönlich abhängiger, aber sonst wenig verschieden von den Hörigen.

Es ist durchaus falsch, zu glauben, daß im Mittelalter die Lehnleute, Pächter, Hörige und Leibeigene ihren Herren gegenüber rechtlos dastanden. Rechte und Pflichten der Grundherren wie der Grundhörigen waren in den sogenannten Weistümern und Hofrechten genau festgestellt. Diese, vornehmlich im 15. Jahrhundert aufgezeichneten Rechtsweisungen liefern ein herrliches Zeugnis von der freien und edlen Art des eingebornen deutschen Rechts. Klagen über Beeinträchtigungen und Rechtsverletzungen von seiten der Grundherren wie der Kolonen waren auch im Oldenb. Münsterlande zeitweise häufig genug, und besonders in Zeiten der Verwirrung waren Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten gegen die Schwachen nicht selten, aber gemeinlich wurden solche Streitigkeiten durch gütlichen Ausgleich oder durch richterlichen Ausspruch geschlichtet.

Nur ein Teil des Besitztums, was der Adel unter hatte, war Allodium (freies Eigentum), der größere Teil Lehnsgut, vieles Reichslehn. Er hatte dafür dem Lehnsherrn gegenüber (dem Kaiser oder einem höheren Herrn oder einer kirchlichen Stiftung) bestimmte Verpflichtungen, welche oft mit der Zeit ihre Bedeutung verloren und schließlich ganz wegfielen. Ein solches Lehnsgut ging vom Vater auf Sohn, oder in Ermangelung dessen auf den Bruder oder nächsten männlichen Blutsverwandten über nach dem mit der Zeit ausgebildeten Lehns-Erbrecht. Einzelne Lehne vererbten auch auf die weiblichen Nachkömmlinge. Diese hießen „Kunkellehn“. Jeder Lehnserbe mußte sich vom Lehnsherrn von neuem belehnen lassen, um so das alte Eigentumsrecht des Grundherrn anzuerkennen. In einigen Fällen wurde auch irgend etwas dabei entrichtet. Wenn

kein rechtmäßiger Lehnserbe da war, fiel das Lehn als freies Eigentum wieder an den Herrn zurück. Ein Lehngut konnte der Lehnsherr nicht ohne Einwilligung des Belehnten verkaufen und ebensowenig stand es dem Belehnten frei, das Lehn ohne Genehmigung des Lehnsherrn einem andern zu überlassen. Mit der Zeit hatten sich im Lehnswesen so viele Rechtsbestimmungen gebildet, daß ein eigenes Lehnrecht daraus hervorging, welches bei Beurteilung der Lehnstreitigkeiten zu Grunde gelegt wurde.

Ebenso bestanden für die Pächter und Hörige besondere Rechtsbestimmungen. Die Kolonen und Hörigen waren keineswegs Leibeigene. Eine knechtische Leibeigenschaft, wie sie sich etwa von der Mitte des 16. Jahrhunderts an leider so vielfach entwickelte, gab es bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hier noch nicht. Die Verhältnisse in dieser Beziehung waren bestimmt geregelt. Im Wege der Erbfolge ging das Pachtgut (oder der Hof) gewöhnlich auf den ältesten Sohn, oder in Ermangelung von männlichen Erben auf die älteste Tochter über. Waren keine Kinder vorhanden, so fiel es an den Gutsherrn zurück, der es meistens irgend einem aus der Verwandtschaft übertrug. Jeder, welcher die Besizung neu antrat, mußte sich aufkaufen und so das Eigentumsrecht des Grundherrn anerkennen. Er wurde dann eingewiesen in das Besiztum und hatte in Zukunft das zu leisten, was von alters her ausbedungen war. Dafür mußte der Gutsherr ihn schützen in allen seinen Rechten, und wenn irgend eine Beeinträchtigung stattfand, so war es Sache des Gutsherrn, einzutreten und die Sache durchzufechten. Der Grundhörige stand also weder rechtlos noch schutzlos da, und sein Verhältnis war kein unwürdiges und drückendes. Man muß immer im Auge behalten, daß der Grundhörige nicht Grundeigentümer der Stelle war, sondern nur der Nießbraucher.

Selbst die Freien, welche eigenes Besiztum hatten, begaben sich meistens in ein Schutzverhältnis bei einem höheren Herrn. Man nannte dieses „Hode“ (Hut = Schutz). Hodeberechtigt, d. h. im Besize des Rechtes, in die „Hode“ aufzunehmen, war zunächst der Landesherr (hier der Fürstbischof) und seine Beamten, dann das Domkapitel und ein-

zelne Adlige (hier die Herren von Dinklage auf Dinklage und Hopen als Lehnsträger des früheren Gaugrafen und des späteren bischöfl. Landesherrn). Durch die Aufnahme in die Hode waren die Freien schutzberechtigt und genossen mehrere Freiheiten, namentlich in bezug auf Testieren und dergleichen Rechtshandlungen. Darum ließen sie sich auch in die Hode einschreiben nicht so sehr bei den Beamten des Fürstbischofs, denn gegen diese gerade verlangten sie oft Schutz, als beim Domkapitel und den sonst dazu berechtigten Adligen. Die dem Domkapitel Angehörigen nannte man Paulsfreie, und weil sie dem Dome eine kleine Abgabe an Wachs jährlich für den Schutz entrichteten, so hießen sie auch Wachszinsige. Die andern gaben jährlich ihrem Schutzherrn ein oder anderes Huhn oder sonst einen geringen Gegenstand.

Wenngleich die Eigenhörigen, wie die ursprünglich Leibeigenen nachher meistens genannt wurden, in einem größeren Abhängigkeitsverhältnisse von ihrem Gutsherrn sich befanden, als die bisher Genannten, so war doch auch dieses Verhältnis rechtlich beiderseitig geordnet. Gehässige Ausschreitungen und willkürliche Bedrückung, wie sie später hier wohl zu Tage traten, sind erst eine Frucht der traurigen Wirren in der letzten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Nicht wenige Beispiele finden sich, daß Gutsherrn mit Eifer und großer Umsicht für das Wohl ihrer Eigenhörigen besorgt waren und sie in Schutz nahmen, als wenn sie zur großen Hof-Familie selbst gehörten. Die Eigenhörigen unterschieden sich immer noch wesentlich dadurch von unsern jetzigen Heuerleuten, daß sie und ihre Familie stets auf dem Hofe verblieben und nicht ohne ganz besonderen Grund willkürlich an die Luft gesetzt werden konnten.

Besondere Beachtung verdient schließlich, daß bei all diesen verschiedenen Besitzarten stets durch den Grundsatz „der Unteilbarkeit des Eigen“ der Zersplitterung des Besitztums bei der Vererbung entgegengewirkt und so für die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gesorgt wurde. Der Erbe erhielt außer dem Gute auch alle Betriebswerkzeuge, alle Wirtschaftsgeräte, das Vieh und die ganze Haus-

einrichtung. Der Bauernhof ging so auf Kind und Kindes-
kinder über und die Geschwister des Besitzers erhielten als
„nicht zu entfernende“ Mitarbeiter, als gesicherte, der Fa-
milie angehörige Leute auf dem Hofe ihren Unterhalt.
Gegen Verkauf und Verpfändung des Hofes schützte der
Einspruch des Erben, und dieser hatte, nach der Bestim-
mung des Sachsenspiegels, nur so weit „die fahrende Habe“
reichte, die Schulden zu bezahlen. Durch diese Bestimmung
sollte dem Schuldenmachen der Bauern und dem Wucher
vorgebeugt werden, „denn wenn der jud weiß,“ sagte Geiler
von Kaisersberg, „daß er von dem gut nichts oder nur wenig
bekommen kan, wirdt er nit vil borgen.“

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß beim Ausgange
des Mittelalters das Eigentum an dem größten Teil von
Grund und Boden thatsächlich sich nicht mehr, wie ur-
sprünglich, in der Hand der alten Grundherren, sondern
der damit Beliehenen befand, und der Herr selbst daran
nur mehr ein Dienst- und Zinsrecht besaß. Die Güter
der Grundhörigen waren infolge des allmählig aufgekomme-
nen Erbrechtes und der dabei bestehenden gesetzlichen Be-
stimmungen, so gut wie die freihäuerlichen, selbständige Be-
sitzungen geworden*), wenn sie auch gewissen Schranken
unterworfen blieben.

In bezug auf die Bewirtschaftung des Bodens
kommt zuerst in Frage, ob hier im Oldenb. Münsterlande
die großen Ackerflächen in alten Zeiten auch gemeinschaft-
lich bearbeitet wurden von der ganzen Bauerschaft, wie es
der Fall war an vielen andern Orten Deutschlands, und
der Ertrag dann durch Lose verteilt wurde. Bestimmte
Nachweise hierüber finden sich nicht. Wo die großen
Ersche bei einer ganz geschlossenen Bauerschaft liegen,
sollte man es vermuten. Es war dann Sache des Bauer-
meisters, die Bewirtschaftung des Feldes zu ordnen. Hier
galt dann auch der Satz des Sachsenspiegels: „Was der
Bauermeister um des Dorfes frommen willen mit verwilli-
gung der menge setzt, das mag der mindere theil nicht

*) Vergl. J. Janßen, Gesch. d. deutsch. Volkes I. S. 266 u. w.
(erste Ausgabe) und Stüve, Gesch. Osnabrücks II. S. 614 u. w.

widersprechen.“ Abwechselnd wurde das eine Feld mit Winterfrüchten, das zweite mit Sommerkorn bestellt, das dritte als Brachfeld ungepflügt, damit die von der gehaltenen Ernte entzogenen Pflanzennährstoffe durch Verwitterung der Gesteine und Zersetzung der organischen Rückstände in der Ackerkrume wieder ersetzt würden. Manchenorts fing man schon im 15. Jahrhundert an, einen Teil des Brachfeldes mit sog. Brachfrüchten, mit Wicken, Erbsen u. s. w. zu bestellen. — Die einzeln für sich liegenden Bauernhöfe werden aber sicher keine gemeinschaftliche Bewirtschaftung getrieben haben, und wenn wir auf die vorher schon berührten Eigentumsverhältnisse blicken, müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß hier im Oldenb. Münsterlande keine gemeinschaftliche Bewirtschaftung stattfand, oder diese doch schon in frühester Zeit aufgehört hat. Jeder wird ähnlich wie in der angegebenen Weise seinen Acker für sich bebaut haben. Nur Weide und Mast war vielfach gemeinschaftlich.

Um das Getreide für den Haushalt zu verarbeiten, kamen im 15. Jahrhundert die Windmühlen (sog. Pfahlmühlen) den kleinen Wassermühlen zu Hülfe. Wir finden aber hier im Oldenb. Münsterlande nur eine Notiz von 1452 über die Windmühle bei Bechta. Vielleicht werden doch schon mehrere gewesen sein, wie aus einigen Platzbenennungen es hervorgeht. Es wurde überhaupt nur wenig Korn in damaliger Zeit verbraucht. Die Rühe suchten den ganzen Sommer ihre Nahrung auf der Weide (im Bruche) und die Schweine waren auf die Eichelmast angewiesen. Die Bodenverhältnisse waren noch ganz anderer Art, als wie sie jetzt sind. Infolge der vielen Waldungen und der geringen Entwässerung stand das Grundwasser viel höher und bewirkte, daß da üppiges Gras hervorzusch, wo jetzt bereits das Heidekraut alles bedeckt; Waldungen waren dort, wo jetzt öde Heide und Sand sich befindet. So z. B. war in den Bauerschaften Südlöhne und Ehrendorf der Dager slo, ein Gehölz, in welchem noch im 16. Jahrhundert 150 Schweine ihre Mast fanden, und jetzt ist es spurlos verschwunden. Unvernünftige Forstwirtschaft und die Schafherden haben viele schöne Holzungen hier in öde Heidflächen

verwandelt. Es ließen sich selbst viele geschichtliche Beweise für das Gesagte anführen.

Weil die Mark, als Wald und Weide, den Interessenten so nutzbringend war, deshalb wachten diese auch so außerordentlich scharf über die Benutzung derselben. Sie ließen keinen daran teilnehmen, der nicht berechtigt war. Eine solche Markberechtigung hieß „Ware“. Diese Ware scheint ursprünglich mit den Höfen unzertrennlich verbunden gewesen zu sein. Um 1500 war sie aber schon veräußerlich, wie ein Grundstück, jedoch nur mit Zustimmung der Holzgrafen und Genossen. Auch neue „Waren“ konnten mit Genehmigung der Gemeinden geschaffen werden. Nähere Bestimmungen über die allseitige Benutzung der Marken finden sich in Stüves Gesch. Osnabrücks II. S. 639 und weiter. Ausscheidungen von bestimmten Holzflächen zum alleinigen Privatgebrauche hießen „Sundern“ oder „Sündern“ (wohl abgeleitet von „sondern“ oder absondern). Die zur Kultur einzelnen Personen zugewiesenen Flächen nannte man „Zuschläge“. Diese kamen erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Aufnahme, wurden aber nur ungerne von den Markgenossen zugestanden und setzten meistens viele Streitigkeiten ab.

Vorstehendes mag genügen, um eine allgemeine Vorstellung zu gewinnen von dem Grundbesitz und seiner Bewirtschaftung im Oldenb. Münsterlande beim Ausgange des Mittelalters.





Inhalt.

(Die beigefügte Zahl bezeichnet die betreffende Seite des Buches.)

Einleitung 1.

Erster Teil. Die vorchristliche Zeit.

- I. Bewohner 2.
- II. Verfassung 3.
- III. Lebensweise 4.
- VI. Verteidigung 5. (Begriff von „Burg“ und „Landwehr“.)
 - A. Die Burgen 5. (Ringburg 6.)
 1. Die Urkeburg 6. (Foggenburg, Gooßwall, Glogenburg, Ottenburg 8.)
 2. Die Burg bei Elsten 10 („to Duade“).
 3. Die Dersaburg (Ole Borgh) 11.
 4. Verschiedene andere Burgwälle oder Ringburgen 13. (Schanzen bei Sierhausen 13. — Waalsburg, Foggenburg, Biswinkel, Rosengarten, Wiekauß Grund, Wselage 14.)
 - B. Die Landwehre 14. (Zweck derselben 19.)
- V. Denkmale. 20.
 - A. Steindenkmale 21. (Bisbecker Braut 21, Bräutigam 22.)
 - B. Hügelgräber 26. (Bedeutung der Denkmale 29.)

Zweiter Teil. Von 800 bis 1000 n. Chr. G.

- I. Verfassung 31. (Bedeutung des Ausdrucks „das Volk der roden Erde“ 32.)
- II. Gaue 32. (Lage derselben 33.)
- III. Gaugrafen 34. (Im Lerigau 34, im Dersagau und im Hasegau 35.)
- IV. Gauverwaltung 36. (Gaugraf und Burrichter 36. — Gaugrafenamt, Gaugericht 37.)
- V. Einführung des Christentums 38. (Im Dersagau Mutterkirchen in Damme und Lohne 38. — Gründung von Bisbeck 39, von Corvey 40. — Mutterpfarren im Lerigau: Bisbeck, Goldenstedt,